

St. Gallen, 23. September 2020

Andreas Fässler
Direktwahl 071 282 35 35
info@ahv-ostschweiz.ch

Wichtige Mitteilung – Corona Erwerbsersatzentschädigung

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachstehend über Änderungen und anstehende Neuerungen:

EO - Corona Erwerbsersatzentschädigung Verlängerung des Anspruches

Der Bundesrat hat an seiner Sitzung vom 11. September 2020 beschlossen, die Geltungsdauer der COVID-19-Verordnung Erwerbsausfall zu verlängern und die Entschädigung in bestimmten Fällen ab dem 17. September 2020 weiterhin auszubezahlen. Die Verlängerung betrifft unter Quarantäne gestellte Personen und Eltern, deren Kinder nicht von Dritten betreut werden können sowie Selbständigerwerbende, die ihren Betrieb schliessen mussten oder deren Veranstaltungen verboten wurden. Das Kreisschreiben über die Entschädigung bei Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus - Corona-Erwerbsersatz (KS CE) wurde angepasst und entsprechend ergänzt. Sie erhalten die aktualisierte Version 7 des Kreisschreibens via folgendem [Link](#).

Diesbezüglich können Personen, die an der Ausübung der Erwerbstätigkeit verhindert sind, nach dem 16. September 2020 weiterhin Corona-Erwerbsersatz beziehen, wenn eine der folgenden Situationen auf sie zutrifft:

Selbständigerwerbende bei Betriebsschliessung:

Selbständigerwerbende, deren Tätigkeit auf Anordnung der Behörden eingestellt oder massgeblich eingeschränkt wird. Bei einer Betriebsschliessung, z. B. einer Bar oder eines Clubs, besteht der Anspruch für die Dauer der Schliessung.

Hinweis: Auf eine Entschädigung für Erwerbsausfall wegen erheblicher Einschränkung der Erwerbstätigkeit ohne angeordnete Betriebsschliessung hat sich das Parlament im Rahmen des COVID-19-Gesetzes noch nicht festgelegt. Wir informieren, sobald Klarheit besteht über Anspruch und Durchführung.

Veranstaltungsverbot:

Bei einem angeordneten Veranstaltungsverbot haben Selbständigerwerbende, die für diese Veranstaltung eine Leistung erbracht hätten, Anspruch auf Corona-Erwerbsersatz. Die Taggelder decken die Tage ab, an denen die Veranstaltung hätte stattfinden sollen, einschliesslich der Vorbereitungszeit.

Behördlich angeordnete Quarantäne:

Bei einer von der Kantonsärztin oder vom Kantonsarzt oder einer anderen Behörde angeordneten Quarantäne. Personen, die nach der Rückkehr aus einer Region, die in der Liste der Staaten und Gebiete mit erhöhtem Ansteckungsrisiko aufgeführt ist, unter Quarantäne gestellt werden, haben keinen Anspruch auf die Zulage; ausser, das Land war zum Zeitpunkt der Abreise noch nicht auf dieser Liste. Wie bisher beträgt der Anspruch im Quarantänefall 10 Taggelder.

Eltern, die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen müssen, weil die Kinderbetreuung nicht mehr gewährleistet ist:

Entschädigung für Eltern (Selbständigerwerbende oder Angestellte beziehungsweise deren Arbeitgebende), die ihre Erwerbstätigkeit unterbrechen mussten, weil die Betreuung ihrer Kinder nicht mehr gewährleistet war. Voraussetzung ist eine behördlich angeordnete vorübergehende Betriebsschliessung (Schule, Kindergarten oder Sondereinrichtung) oder eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne der für die Betreuung vorgesehenen Person (z.B. Grosseltern) oder eine ärztlich oder behördlich angeordnete Quarantäne der Eltern oder des Kindes.

Das neue [Merkblatt «6.13 - Corona Erwerbsersatzentschädigung für Ansprüche ab dem 17. September 2020»](#) ist bereits auf unserer Website abrufbar.

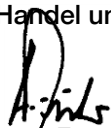
Sämtliche Leistungen, die auf der Grundlage der bis zum 16. September 2020 geltenden Verordnung gewährt werden, enden automatisch an diesem Tag. Personen, die einen Erwerbsausfall erleiden und auf die oben aufgeführten Situationen zutreffen, müssen einen neuen Antrag einreichen da die bisherigen Anmeldeformulare für Ansprüche ab 17. September 2020 nicht mehr zu verwenden sind.

Die Vorbereitungsarbeiten unseres Informatikpools für die Anpassung der entsprechenden Programme laufen derzeit auf Hochtouren. Wir empfehlen Ihnen, die Aufschaltung der neuen, strukturierten Anmeldeformulare, welche ca. Mitte Oktober zur Verfügung stehen werden, abzuwarten. Alternativ kann das [bereits vorliegende Formular der AHV/IV-Infostelle](#) verwendet werden. Die ersten Auszahlungen werden – unabhängig der Wahl des Formulars – frühestens in der zweiten Hälfte Oktober 2020 erfolgen.

Gerne hoffen wir, Ihnen mit diesen Angaben zu dienen und stehen bei allfälligen Fragen selbstverständlich zur Verfügung.

Freundliche Grüsse

**Ostschweizerische Ausgleichskasse
für Handel und Industrie**



Andreas Fässler
Geschäftsführer